

Parkerleichterung für außergewöhnlich Gehbehinderte und Blinde

Eine Parkerleichterung wird auf Antrag durch Ausstellung einer Ausnahmegenehmigung bewilligt. Die Ausnahmegenehmigung wird von dem **Straßenverkehrsamt** erteilt, in dessen Bereich der schwerbehinderte Mensch wohnt. Der Parkausweis hat eine **blaue** Farbe.

Wer kann einen Parkausweis erhalten?

- schwerbehinderte Menschen mit den Ausweismerkzeichen aG (außergewöhnlich gehbehindert) oder
- BI (blind).

Die Ausweismerkzeichen werden vom Amt für Versorgung und Soziales festgestellt. Bei Beantragung der Ausnahmegenehmigung ist deshalb der Bescheid des Amtes für Versorgung und Soziales oder der Behindertenausweis dem Straßenverkehrsamt vorzulegen. Den Parkausweis bekommen auch schwerbehinderte Menschen mit den Ausweismerkzeichen **aG** und **BI**, die selbst nicht fahren können.

Darüber hinaus **kann** die Straßenverkehrsbehörde einzelnen schwerbehinderten Menschen mit den Ausweismerkzeichen **aG** und **BI** ein Parksonderrecht und auch anderen Körperbehinderten **ohne** Ausweismerkzeichen eine personen- und fahrzeugbezogene Ausnahmegenehmigung auf Antrag erteilen.

Bei den Straßenverkehrsbehörden in Hessen kann auch eine **eingeschränkte Parkerleichterung** beantragt werden.